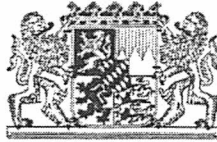


Abschrift

## Amtsgericht Coburg

Az.: 15 C 3269/20



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Rechtsanwaltskanzlei Stephan Claus**, Marienstraße 2, 96465 Neustadt bei Coburg, Gz.: 259/20 C04 / KD

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Coburg durch Richter am Amtsgericht Müller am 16.02.2021 aufgrund des Sachstands vom 25.01.2021 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

### Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 233,16 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 23.10.2020 zu zahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn

nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

4. Die Berufung wird zugelassen.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 233,16 € festgesetzt, § 48 Abs. 1 GKG.

## Tatbestand

Die Parteien streiten um die Möglichkeit des Ansatzes einer Einigungsgebühr nach RVG.

Die Beklagte war für den klägerischen Schaden anlässlich eines Verkehrsunfalls vom 12.06.2020 eintrittspflichtig. Der Kläger erhob am 17.08.2020 gegen die Beklagte zum Amtsgericht Coburg unter dem Aktenzeichen 15 C 2263/20 Zahlungsklage über 2.500,71 €. Nach Verteidigungsanzeige der Beklagten teilte diese an den Klägervertreter im e-mail vom 03.09.2020 (vgl. Anlage K1), 2380,68 € überwiesen zu haben sowie „Wir bitten, die Klage auf Basis dieser Abrechnung zurückzunehmen“ sowie dem Gericht mit Schriftsatz vom 04.09.2020 zum obigen Aktenzeichen mit, dass sie den größten Teil der Klageforderung einschließlich Zinsen ausgeglichen habe und deswegen davon ausgehe, dass die Klage zurückgenommen wird. Für diesen Fall erklärte die Beklagte ausdrücklich den Verzicht auf Kostenantrag. Nach Zahlungseingang erklärte der Kläger am 14.09.2020 den Rechtsstreit über einen Großteil der Klageforderung für erledigt und reduzierte den Klageantrag hinsichtlich der nicht bezahlten Schadensersatzforderung auf 469,34 €. Nach der Anfrage des Gerichts zum weiteren Verfahrensfortgang und schlussendlich Anberaumung eines Haupttermins teilte die Beklagte ein weiteres Mal mit, nunmehr die komplette Klageforderung einschließlich Zinsen ausgeglichen zu haben und sie davon ausgehe, dass die Klage zurückgenommen wird. Für diesen Fall erklärte sie abermals ausdrücklich den Verzicht auf Kostenantrag. An den Klägervertreter schrieb die Beklagte im e-mail vom 02.10.2020 (vgl. Anlage K8), weitere 470,87 € überwiesen zu haben sowie „Wir bitten, die Klage zurückzunehmen“. Nach Zahlungseingang hat der Kläger seine Klage vollständig zurückgenommen.

Der Kläger meint, dass durch diese Vorgehensweise und Mitteilungen der Beklagten, nach entsprechender Teilzahlung schlussendlich um Klagerücknahme gebeten zu haben, eine

Einigung liegen würde, welches eine Einigungsgebühr nach RVG auslöse. Demzufolge sei auch unter Berücksichtigung des Gegenstandswertes von 2.500,71 € die entsprechende Aufstellung im Zahlenwerk (auf welche auf Seite 3 unten / Seite 4 oben der Klageschrift vom 11.11.2020 Bezug genommen wird) nicht zu beanstanden.

Der Kläger beantragt:

Die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 233,16 € nebst Zinsen iHv. 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 23.10.2020 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Die Beklagte meint, dass eine Einigungsgebühr nicht zu ersetzen sei. Diese setze unabdingbar den Abschluss eines Vertrages voraus, welches in einer einseitigen prozessualen Gestaltungserklärung nicht zu sehen sei. Es wäre dem Kläger unbenommen gewesen, die Klage nicht zurückzunehmen und stattdessen die Hauptsache insgesamt für erledigt zu erklären. Auch sei der Streitwert bei einer Einigungsgebühr auch nicht mehr als der reine Kostenwert, da die Hauptforderung schließlich - wenn auch in zwei Schritten - vollständig ausgeglichen worden sei.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Verfahrensakte 15 C 2263/20 des Amtsgerichts Coburg Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist umfassend begründet.

Dem Kläger steht gegenüber der Beklagten Anspruch auf Zahlung weiterer 233,16 € als Teil des Schadensersatzes nach dem Verkehrsunfall vom 12.06.2020 zu, §§ 7 Abs. 1 StVG, 115 VVG, 249 BGB in Verbindung mit RVG.

Es ist eine Einigungsgebühr nach § 13 RVG, Nummer 1003, 1000 VV RVG angefallen. Die Parteien hatten um den Ausgleich von Schadensersatz der Höhe nach gestritten. Nachdem die Beklagte nicht vollständig reguliert hatte, bedurfte es der Klageerhebung. Erst im Laufe des Zivilrechtsstreits hat die Beklagte in zwei Schritten die Klageforderung ausgeglichen. Sie hat

dabei jeweils den Kläger gebeten, die Klage zurückzunehmen. Hierin ist eine Vereinbarung zu sehen. Insoweit verweist der Kläger auf den Kommentar von Mayer/Kroiß, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 7. Auflage 2018 bzw. die Entscheidung des Amtsgerichts Frankfurt am Main 31 C 4638/19 vom 15.12.2019. Die Beklagte kann nicht mit der Argumentation durchdringen, dass es alternativ dem Kläger unbenommen gewesen wäre, nach Zahlungseingang den Rechtsstreit für erledigt zu erklären, wozu bereits dem Gericht gegenüber die Beklagte ihre Zustimmung erteilt und Kostenübernahme erklärt hatte. Mit der Bitte um Klagerücknahme hat die Beklagte den Antrag zum Abschluss eines Vertrags gestellt, welcher konkludent klägerseits angenommen wurde. Dies löst die Gebühr nach RVG aus. Es wäre der Beklagten unbenommen gewesen, auf die Bitte um Klagerücknahme zu verzichten und damit nicht den Antrag zum Abschluss einer Vereinbarung zu stellen, sondern ausschließlich zu bezahlen und einer bevorstehenden Erledigterklärung zuzustimmen.

Auch der Gegenstandswert ist nicht zu beanstanden. Demzufolge ist das Rechenwerk auf Seiten 3/4 der Klageschrift nachvollziehbar und richtig.

Zinsen ergeben sich aus dem Rechtsgrund des Verzugs, §§ 286 ff. BGB.

Da erkennbar eine höchstrichterliche Entscheidung zu dieser Problematik nicht vorliegt, lässt das Gericht die Berufung zu, § 511 Abs. 4 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Coburg  
Ketschendorfer Str. 1  
96450 Coburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Coburg  
Ketschendorfer Str. 1  
96450 Coburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

Müller  
Richter am Amtsgericht